



Antrag für die Untersuchung von Wildvögeln auf Aviäre Influenza

Probennummer Labor

Finder/Überbringer des Tieres: Name, Vorname:	Probennehmer und/oder Einsender: Name, Vorname:	Auftraggeber:
Adresse:	Adresse:	KT: _____
Tel/Mobil:	Tel/Mobil:	Probennummer Kanton: _____
		Datum, Zeitpunkt Fund/Probenahme: _____

Fundort Wildvögel:

Geografische Koordinaten: X: _____ Y: _____, wenn nicht bekannt, dann
 Adresse: PLZ: _____ Ort: _____ Strasse: _____

Beschreibung Fundort: _____

Falls Vogel beringt Ringnummer: _____

Fundort liegt in **Seuchenzonen** (bitte Rückseite beachten):
 ausserhalb jeglicher Zone Risikogebiet
 Bei bereits bekanntem Wildvogelfall: Kontrollgebiet Beobachtungsgebiet
 Bei bereits bekanntem Geflügelfall: Schutzzone (3 km) Überwachungszone (10 km)

Grund für Probenahme:

Totfund, Einzeltier Totfund, mehrere Tiere an einem Ort Lebendfang, verletztes Tier
 Lebendfang, gesund Lebendfang, klinisch krank Jagdprobe, klinisch krank Jagdprobe, gesund

**Falls mehr als ein Wildvogel beprobt wird, muss jeder weitere Wildvogel *einzel*n beprobt werden (kein Poolen am Fundort).
 Max. 5 Wildvögel pro Fundort. Proben einzeln kennzeichnen, sodass Verwechslungen ausgeschlossen sind.**

Vogelart des beprobten Wildvogels 1 (zur Artbestimmung bitte Rückseite des Formulars beachten):

01 Zwergtaucher 06 Graugans 11 Reiherente 16 Blässhuhn
 02 Haubentaucher 07 Krickente 12 Gänsesäger 17 Lachmöwe
 03 Kormoran 08 Stockente 13 Mäusebussard 18 Mittelmeermöwe
 04 Graureiher 09 Kolbenente 14 Sperber 19 Strassentaube
 05 Höckerschwan 10 Tafelente 15 Turmfalke 20 Haussperling
 99 Andere Vogelart bzw. nicht identifizierbar (warum): _____

Probenart: Kloakentupfer Choanentupfer Choanen-Kloaken-Mischtupfer Kadaver nur in Absprache mit Labor

Wildvogel2: Vogelart: _____ Probenart: _____

Wildvogel3: Vogelart: _____ Probenart: _____

Wildvogel4: Vogelart: _____ Probenart: _____

Wildvogel5: Vogelart: _____ Probenart: _____

Weitere Massnahmen: Kadaver aufbewahrt Kadaver entsorgt

Bemerkungen:

Bitte in Blockschrift ausfüllen. Danke

Bestimmung der Vogelart

Die Bestimmung der genauen Vogelart muss von einer Fachperson vorgenommen werden. Als Fachpersonen stehen in den Kantonen meist die **Wildhüter** zur Verfügung. Weiter können **lokale Ornithologen**, die ehrenamtlich für die Vogelwarte tätig sind, herangezogen werden.

Zur Vogelbestimmung ist ausführliche Literatur vorhanden (siehe Empfehlungen unten). Im Weiteren stellt die Vogelwarte auf ihrer Homepage unter „Vögel der Schweiz“ ein Verzeichnis der Vogelarten mit Abbildungen und Beschreibungen zur Verfügung (www.vogelwarte.ch). Das ist kein Bestimmungsschlüssel und seltenere Wintergäste sind nicht aufgeführt. Die Internetseite kann aber zumindest dazu verwendet werden, die Artbestimmung zu überprüfen und die Verwendung korrekter Artnamen sicherzustellen (Dialektausdrücke oder Sammelbegriffe wie „Ente“ oder „Schwan“ sind unbedingt zu vermeiden).

Falls eine einwandfreie Identifizierung nicht möglich ist, bitte den **toten Vogel fotografieren** und Fotos zur Bestimmung an die Vogelwarte (info@vogelwarte.ch) einsenden mit dem Betreff „Überwachung Vogelgrippe: Bestimmung der Vogelart“

Vorgehen:

Folgende Bilder sollen gemacht werden:

- 2-3 Gesamtaufnahmen
- Detailaufnahme des Kopfes mit Schnabel
- Detailaufnahme des offenen Flügels von oben

Wird die genaue Vogelart erst nach Abschicken des Probenmaterials festgestellt, so ist die Vogelart mit der kantonalen Probennummer an das BLV (info@blv.admin.ch) zu melden.

Empfohlene Bestimmungsliteratur

Lars Svensson (1999) Der neue Kosmos-Vogelführer. Alle Arten Europas, Nordafrikas und Vorderasiens. Franck-Kosmos Verlag. ISBN 3440077209. Preis ca. 46 Fr.

Lars Jonsson (1999) Die Vögel Europas und des Mittelmeerraumes. Franck-Kosmos Verlag. ISBN 3440078280. Preis ca. 50 Fr.

Seuchenzonen

Risikogebiet:

Vom BLV bezeichnetes Gebiet, das ein erhöhtes Risiko für Vogelgrippe aufweist (Vorsorgemassnahme gem. Art. 10 Abs. 1 TSG)

Ausserhalb jeglicher Zonen:

Nicht in einem Risikogebiet.

Wildvogelfall:

Bei einem Nachweis von Vogelgrippe bei Wildvögeln wird ein Kontrollgebiet und ein Beobachtungsgebiet festgelegt. (Art. 122f TSV.)

Geflügelfall:

Bei einem Nachweis von Vogelgrippe beim Hausgeflügel wird das Gebiet im Umkreis von 3 km zur Schutzzone und im Umkreis von 10 km zur Überwachungszone (Art. 88 TSV.)